

Die rechtssichere Satzung des Vereins

Oder: Man muss das System verstehen!

Online-Seminar für die Ehrenamtsbörse
des Saar-Pfalz-Kreises am 03.03.2026

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Seminar „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 03.03.2026

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite » Vereinsrecht » Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht

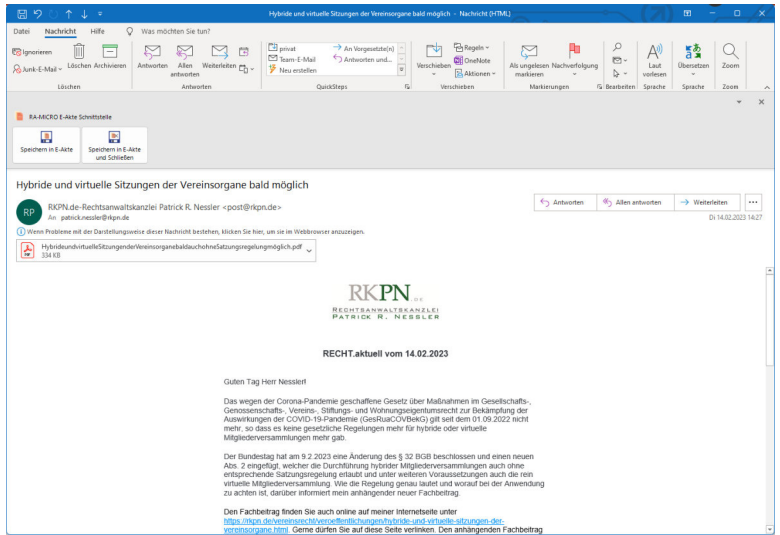
© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Seminar „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 03.03.2026

Newsletter „RECHT.aktuell“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>
An: patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellung dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.
HybridundvirtuelleSitzungenVereinsorganeBaldauchneueSatzungsregelungsmoeglich.pdf
134 KB

RECHT.aktuell vom 14.02.2023

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz COVID-19) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und worauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsregelungen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Die Bedeutung der Vereinssatzung**
- **Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung**
- **Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben**
- **Die Satzung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit**
- **Die Änderung der Vereinssatzung**

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Bedeutung der Vereinssatzung

Oder: Welchen Stellenwert hat die Vereinssatzung?

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Satzung als Verfassung des Vereins

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§§ 22 bis 79 i.V.m. §§
664 bis 670 BGB



„Die Verfassung des Vereins umfasst alle „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“. Sie ist hiernach **nicht Gesamt-, sondern Grundordnung** des Vereins.“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 25 Rn. 2)



Satzung ist der selbst gesetzte Rahmen für jede Maßnahme im Verein!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

„Wesentlichkeitsrechtsprechung“ des BGH

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften** beruht, durch die **Vereinssatzung** bestimmt.

„Sanktionen, die im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit an Verstöße gegen Verhaltenspflichten geknüpft werden können, müssen in der Vereinssatzung eindeutig festgelegt werden. Sie unterliegen in vollem Umfang dem Bestimmtheitsgrundsatz. ... Besonders hoch sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der Sanktionen, wenn diese einem zeitweiligen Berufsübungsverbot gleichkommen.“
(OLG Dresden, Beschl. v. 03.02.2005, Az. U 1900/04 Kart)

Alle „wesentlichen“, insbesondere die in die Rechte der Mitglieder eingreifenden Punkte müssen in der Satzung geregelt werden!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Hierarchie der Regelungen des Vereins: „Ober sticht Unter!“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Da die Satzung von den zwingenden Vorschriften nicht abweichen darf, ihrerseits aber den dispositiven Vorschriften vorgeht und diese nur eingreifen, wenn in der Satzung keine diesbezüglichen Regelungen getroffen wurden, ergibt sich ein Stufenverhältnis unter den Rechtsgrundlagen.“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 25 Rn. 2 m.w.N.)

Gesetz

Vereinssatzung

Vereinsordnungen

Beschlüsse (und Handeln) der Mitgliederversammlung
und des Vorstands

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

(objektive) Verständlichkeit der Satzungsregelungen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die **Satzungsbestimmungen** ... haben körperschaftsrechtlichen Charakter und **müssen** deshalb objektiv, d.h. **aus sich heraus** einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, **ausgelegt werden**. Umstände, die **außerhalb der Vertragsurkunde** liegen ... **dürfen** bei der Auslegung **nicht berücksichtigt werden**.“

(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)



Satzungsregelungen müssen (insbesondere für Neumitglieder) eindeutig zu verstehen sein!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

Oder: Was muss rein? Im Gegensatz zu: Was kann rein?

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

§ 60 BGB:

Die Anmeldung ist, wenn **den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt** ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.



§§ 57 und 58 BGB enthalten die vom Gesetz auf jeden Fall geforderten Satzungsregelungen



„Innerhalb der Vereinsorganisation bestehen nach der neueren Rechtsprechung und Literatur [beim nicht eingetragenen Verein] keine Abweichungen gegenüber den Verhältnissen beim eingetragenen Verein mehr. Allgemein wird heute die Auffassung vertreten, dass die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 21 ff.), soweit sie nicht die Eintragung im Vereinsregister voraussetzen, auch für den nicht eingetragenen Verein gelten. Die Satzung des nicht eingetragenen Vereins muss deshalb dessen Verfassung, also die wesentlichen Grundentscheidungen festlegen ...“
(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 625)

Gesetzliche Mindestanforderungen: Zweck

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den **Zweck**, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



*„... nach der Rechtsprechung des BGH [ist] im Zweifel nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der **oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit** zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" ... anzusehen.“*
(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)



„Das Prüfungsrecht des Registergerichts erstreckt sich unter anderem auch auf die Erlaubtheit des in der Satzung geregelten Vereinszwecks ...“
(OLG München, Beschl. v. 04.10.2023, Az. 31 Wx 153/23 e)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinsname**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den **Namen** und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



§ 57 Abs. 2 BGB:

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.



*„Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit **müssen die beiden Vereinsnamen in der vollständigen Form verglichen werden**, wie sie im Vereinsregister eingetragen worden sind bzw. sollen; ... Bei Anwendung dieser Grundsätze besteht die Gefahr einer Namensverwechslung vorliegend nicht, weil Namensbestandteil "H2-Mitte" ist, der sich deutlich unterscheidbar von "H2" absetzt.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinssitz**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



*„Diesem Grundsatz wird zwar regelmäßig dadurch entsprochen, daß als Sitz der juristischen Person eine **namentlich bezeichnete Gemeinde** angegeben wird. Die juristische Person ist aber rechtlich nicht gehindert, ihren Sitz innerhalb eines Gemeindebezirks weiter zu konkretisieren.“*

(BayObLGZ, Beschl. v. 13.02.1976, Az. BReg. 2 Z 57/75)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Gewollte Registereintragung**

Eigentlich müsste es hier heißen „wenn der Verein
in das Vereinsregister eingetragen werden soll“!

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und
ergeben, **dass** der Verein eingetragen werden soll.

„Deshalb muss die Satzung gemäß § 57 BGB auch die Regelung enthalten, dass der
Verein eingetragen werden soll ... Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch
lediglich erforderlich, die Eintragungsabsicht zum Ausdruck zu bringen, **nicht jedoch**,
dass der **Sitz des Registergerichts** und die **Nummer des Registerblattes** in der
Satzung überhaupt angegeben werden.“

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Eintritt der Mitglieder**

§ 58 Nr. 1 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt ... der Mitglieder**, ...

„Dem Verein steht es jedoch grundsätzlich frei, in der Satzung die Voraussetzungen für
den Erwerb der Mitgliedschaft zu bestimmen. So kann z. B. bestimmt werden, dass nur
natürliche Personen zugelassen werden; ... Ferner kann bestimmt werden, dass der
Bewerber bestimmte Eigenschaften haben oder sonstige Voraussetzungen erfüllen muss
(Alter, Beruf, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit uä).“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 70)

Satzung kann z. B. bestimmen, dass der Beitritt mittels moderner
Kommunikationsmittel möglich ist oder sogar so erfolgen muss!

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Austritt der Mitglieder**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 1 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den ... **Austritt der Mitglieder**, ...



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**.
- (2) Durch die **Satzung** kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf** einer **Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.



Satzung kann z. B. bestimmen, dass der Austritt mittels moderner Kommunikationsmittel möglich ist oder sogar so erfolgen muss!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Mitgliedsbeiträge**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 2 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind, ...



„Mit dem Begriff „Beitrag“ ist in der Satzung im Zweifel nur die periodische Geldzahlung gemeint.“

(Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021, Rn. 410)



„Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung ... können die Erhebung einer in der Satzung nicht vorgesehenen Form des Beitrags ... anordnen.“

(Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021, Rn. 410)



*„Die **Erhebung einer einmaligen Umlage** von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern **auch** zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze **der Höhe nach**.“*

(BGH, Urf. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinsvorstand**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 3 BGB:
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...
3. über die **Bildung des Vorstandes**, ...

↓

Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren
Amtsbezeichnungen und Amtszeit etc.

↓

Enthält die Satzung eine Amtszeit des Vorstands, dann gilt:
„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet **automatisch mit Ablauf der
satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.**“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Mitgliederversammlung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...
4. über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist,
über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

↓

§ 36 BGB:
Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann
zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

EXKURS: Das Begehren einer Minderheit

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet** werden.



*„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine **einfachere Form statuiert**, unwirksam wäre.“*

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Gesetzliche Mindestanforderungen: Einladungsform

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die Beurkundung der Beschlüsse.



*„Die ... Formen der Berufung der Mitgliederversammlung ... kann die Vereinssatzung **grundsätzlich frei** wählen, solange sichergestellt ist, dass jedes teilnahmeberechtigte Vereinsmitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangen kann.“*

(OLG Schleswig, Beschl. v. 25.01.2012, Az. 2 W 57/11)



Legt die Satzung z. B. „Textform“ für die Einladung fest, dann kann die Einladung z.B. per Messenger-Nachricht, SMS, E-Mail, Telefax, Brief etc. erfolgen!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Einladung durch „ortsübliche Bekanntmachung“



„Die Satzungsbestimmung muß so genau und eindeutig sein, daß den Vereinsmitgliedern eine Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist ...

Diese strenge Auslegung ist geboten, damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um in diesem höchsten und wichtigsten Organ des eingetragenen Vereins mitwirken zu können. ...

Diesen Erfordernissen genügt § 6 Abs. 3 Satz 3 der vorgelegten Satzung nicht. Was unter einer "ortsüblichen Bekanntmachung" zu verstehen ist, ist nicht konkret genug zu bestimmen.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Einladung durch „Aushang“



„Im übrigen ist auch die in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Selbst wenn dieser Ort zur Zeit als ortsüblich bekannt wäre, könnten ihn Fremde nur schwer ermitteln; außerdem wäre er im Laufe der Zeit möglichen Änderungen unterworfen. Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)



Gilt entsprechend für die Einladung über die Internetseite des Vereins!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Dokumentation der Beschlüsse**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



*„Nach dem Gesetz ist die Beurkundung eines Versammlungsbeschlusses keine Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Der **Zweck der Beurkundung ist es lediglich, ein Beweismittel für die Beschlussfassung zu erhalten.** ... Zur Gültigkeit der Niederschrift ist eine Genehmigung durch dieselbe oder eine spätere Mitgliederversammlung nicht erforderlich.“*

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 129)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben

Oder: Kann man machen, muss man aber nicht!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 40 S. 1 BGB:
Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38** finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.



§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB: Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

§ 30 S. 1 BGB: Bestellung besonderer Vertreter

§ 37 Abs. 1 BGB: Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren

§ 39 Abs. 2 BGB: Festlegung einer Kündigungsfrist

§ 41 BGB: Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss

§ 45 BGB: Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

Ebenfalls nur in Satzung möglich!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: „Ober sticht Unter!“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Da die Satzung von den zwingenden Vorschriften nicht abweichen darf, ihrerseits aber den dispositiven Vorschriften vorgeht und diese nur eingreifen, wenn in der Satzung keine diesbezüglichen Regelungen getroffen wurden, ergibt sich ein Stufenverhältnis unter den Rechtsgrundlagen.“
(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 25 Rn. 2)

Gesetz



Vereinsatzung



Vereinsordnungen



Beschlüsse (und Handeln) der Mitgliederversammlung und des Vorstands

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel: „Zuständigkeit“ der Mitgliederversammlung



§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung** in einer Versammlung **der Mitglieder** geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel: „Versammlung“ der Vorstandsmitglieder



§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung **in einer Versammlung** der Mitglieder geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften ... der **§§ 28, ... 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel: „hybride“ Sitzungen

§ 32 Abs. 2 S. 1 BGB:

Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort **im Wege der elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ...



§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Beispiel: „virtuelle“ Sitzungen

§ 32 Abs. 2 S. 2 BGB:

Die Mitglieder können beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch **als virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ...



§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Beispiel: „Abstimmungen“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

↓

„... wobei der Grundsatz *„ein Mitglied eine Stimme“* gilt.“
(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

↓

§ 40 S. 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

↓

„Eine ... **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Beispiel: Beschlussfassung ohne
Versammlung**



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 3 BGB:
Auch **ohne Versammlung der Mitglieder** ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre **Zustimmung zu dem Beschluss in Textform** erklären.

↓

§ 126b S. 1 BGB:
Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.

↓

§ 40 S. 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Satzung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Oder: Die Mustersatzung gibt das Meiste vor!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird; die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

formale
Voraussetzung

tatsächliche
Voraussetzung

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die steuerlich „förderungswürdige“ Satzung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung** muss die in der **Anlage 1** bezeichneten Festlegungen enthalten.



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die **Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke** sowie die **Verwendung des Begriffs "selbstlos"** enthalten.“*

(FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anlage 1 zu § 60 AO

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anlage 1 zu § 60 AO



§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anlage 1 zu § 60 AO



§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Vorsicht bei Satzungsänderungen



Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.



Deshalb sollte bei einer erstmaligen Satzungsänderung nach dem 31.12.2008 die Satzung genau auf ihre Vereinbarkeit mit § 60 AO geprüft werden!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Die Änderung der Vereinssatzung

Oder: Hier kommt es auch auf die Details an!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Satzungsänderungskompetenz



§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften ... der §§ ... 32, 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sonderregelung für Zweckänderungen



§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.



„Im Zweifel ist daher nur derjenige enge Satzungsbestandteil, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden **insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.**

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Zweck des § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist es, die Mitglieder weitestgehend vor Überraschungen bei der Beratung und der Beschlussfassung zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, in Kenntnis aller Umstände über die Notwendigkeit einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich sachgerecht auf diese vorzubereiten ...“

(OLG Thüringen, Beschl. v. 17.12.2014, Az. 3 W 198/14)



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung **nicht oder so ungenau bestimmt**, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten **Beschlüsse nichtig**.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Da es sich bei der Satzung um die Verfassung des Vereins handelt, welche Grundlage sämtlichen Handelns ist, ist ihre Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die Mitteilung der Tagesordnung hohe Anforderungen zu stellen sind, um dem Zweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.“

(OLG Thüringen, Beschl. v. 17.12.2014, Az. 3 W 198/14)



„Die Beifügung eines Satzungsentwurfs und die Angabe eines Tagesordnungspunktes „Satzung“ in der Einladung genügen den Anforderungen an die Bezeichnung einer Satzungsänderung als Gegenstand der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.“

(OLG Schleswig, Beschl. v. 24.10.2001, Az. 2 W 144/01)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



*„Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die konstitutive Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Eine zwar beschlossene, aber nicht ins Vereinsregister eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis wie für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung.“

(BGH, Urt. v. 17.01.1957, Az. II ZR 239/55)



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragungsanmeldung durch den Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 71 Abs. 1 S. 2 BGB:

Die Änderung ist **von dem Vorstand** zur Eintragung **anzumelden**



§ 77 S. 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.



§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung **schriftlich** abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden **von einem Notar** beglaubigt werden.

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die erforderlichen Unterlagen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 71 Abs. 1 S. 3 BGB:

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die **Änderung enthaltenden Beschlusses** und der **Wortlaut der Satzung** beizufügen.



*„Der der Anmeldung der Satzungsänderung ... beizufügende Wortlaut der **Satzung** muss nicht von den **Vorstandsmitgliedern** des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben werden.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 02.08.2010, Az. 15 W 170/10)



*„Das **Registergericht** ist nicht befugt, von dem Vereinsvorstand... eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, es werde versichert, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem im Vereinsregister verlautbarten Text der Satzung - Ursprungsfassung und Änderungen - identisch sei.“*

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2010, Az. 3 Wx 35/10)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Prüfungsrecht des Vereinsregisters



„Das Registergericht hat die bei der Anmeldung eines Vereins einzureichende Satzung auch darauf zu überprüfen, ob materiell-rechtliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung entgegenstehen. Bei der Prüfung der materiellen Rechtslage ist indessen zu beachten, daß der Verein in seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei ist und daß seine Befugnis zur Selbstordnung seiner Angelegenheiten in GG Art 9 Abs 1 eine verfassungsmäßige Grundlage hat.

*Das Registergericht darf deshalb Satzungsbestimmungen **nicht beanstanden** und zurückweisen, wenn es diese lediglich für **unzweckmäßig** hält, es muß aber andererseits die Anmeldung zurückweisen, wenn Gründe für eine Gesamtnichtigkeit der Satzung vorliegen.“*

(OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1994, Az. 20 W 20/94)

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Befreiung von den Vereinsregisterkosten (Saarland)



§ 4 Abs. 2 Landesjustizkostengesetz:

Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die **gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts** dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig und mildtätig ist durch eine **Bescheinigung des Finanzamts** (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.



Das gilt nur für die Registerkosten, nicht für die Beglaubigungskosten!

© 03/2026 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Danke für Ihr Mitdenken und
weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**